



Gesamtvertrag 1510090200

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,
Sitz Berlin,
vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Harald Heker (Vorstandsvorsitzender),
Lorenzo Colombini und Georg Oeller
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,
Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

- im nachstehenden Text kurz „GEMA“ genannt -

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,
Bundesvorstand, dieser vertreten durch Frank Bsirske und Andrea Kocsis
Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin,

- im nachstehenden Text kurz „Gewerkschaft“ genannt -

wird folgender Gesamtvertrag geschlossen:

Vorbemerkung:

Dieser Gesamtvertrag ersetzt die bisherige gesamtvertragliche Regelung der DAG vom 07.07.1967 und 17.07.1967.

1. Vertragsdauer

Der Vertrag wird für die Zeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 geschlossen. Er verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht spätestens bis zum 30.11. schriftlich gekündigt wird.

2. Geltungsbereich

- (1) Der Vertrag hat Gültigkeit für
- ver.di-Bundesverwaltung
 - ver.di-Landesverwaltung
 - ver.di-Bezirksverwaltung
 - ver.di-Geschäftsstellen
 - ver.di-Bildungsstätten und
 - ver.di-Beteiligungsunternehmen.

Beteiligungsunternehmen im Sinne dieses Vertrages sind derzeit:

Vermögensverwaltung der ver.di GmbH, Immobilienverwaltung der ver.di GmbH, Vermögensverwaltung der ehemaligen DAG GmbH, Vermögensverwaltung der ehemaligen DPG GmbH, Vermögensverwaltung der ehemaligen HBV GmbH, Vermögensverwaltung der ehemaligen IG Medien, Druck und Papier, Publizistik und Kunst GmbH, DAG-Treuhandverwaltung von Gewerkschaftsvermögen GmbH, Input Consulting gGmbH, ver.di GPB gGmbH, connexx.av GmbH, mediafon Selbständigenberatung GmbH, Buchhaltungsservicegesellschaft der ver.di mbH, Grundstücksverwaltungsgesellschaft Johannes-Brahms-Platz GmbH, KMTH Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH, SATAPO Verwaltungsgesellschaft mbH, Schiffbauerdamm 19 Grundstücks-Verwertungs-GmbH, ver.di Bildung und Beratung gGmbH, Ratgeber GmbH Beratung und Kommunikation, ver.di Forum Nord gGmbH, ver.di-vision GmbH, BIG Bildungsinstitut im Gesundheitswesen gGmbH, Grundstücksgesellschaft Theodor-Heuss-Straße GmbH & Co. KG und Grundstücksgesellschaft Karl-Muck-Platz GmbH & Co. KG.

- (2) Sowohl die ver.di-Verwaltung als auch ihre Gliederungen können über diesen Vertrag hinaus mit der GEMA Vereinbarungen treffen, die auch von den Bestimmungen dieses Vertrages abweichen können.

3. Vertragshilfe

Die Gewerkschaft gewährt der GEMA Vertragshilfe. Die Vertragshilfe besteht darin,

- (1) dass die Gewerkschaft die GEMA bei der Erfüllung der Aufgaben der GEMA durch geeignete Aufklärungsarbeit weitestgehend unterstützt. Hierzu gehört insbesondere, dass die Veranstalter dazu angehalten werden, ihre Veranstaltungen rechtzeitig bei der GEMA anzumelden, die Vergütungen bei Fälligkeit zu zahlen und ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Einreichung von Musikfolgen nachzukommen. Außerdem verpflichtet sich die Gewerkschaft, ihre Mitglieder regelmäßig über GEMA-relevante Themen zu informieren und der GEMA ein Belegexemplar zur Verfügung zu stellen bzw. einen anderweitigen Nachweis zu erbringen;
- (2) dass sich die Gewerkschaft verpflichtet, der GEMA die ver.di-Geschäftsstellen mit Adressen und Kontaktdaten zu nennen und diese Informationen fortlaufend aktualisiert zur Verfügung zu stellen.
Die Meldung erfolgt auf Ebene der gegenüber der GEMA auftretenden Veranstalter als Excel-Datei. Je Meldung werden eine Gesamtliste der ver.di-Geschäftsstellen und je eine Differenzliste zu den Zu- und Abgängen im Vergleich zur letzten Meldung zur Verfügung gestellt.
- (3) Sobald die GEMA die Voraussetzungen für eine Online-Meldung geschaffen hat, wird die Gewerkschaft die Daten online melden und aktuell halten. Die Nutzung der nach diesem Absatz übermittelten Daten ist nur für die Zwecke dieses Vertrages gestattet.

4. Vergütungssätze

- (1) Die GEMA erklärt sich bereit, den Berechtigten für ihre Musikwiedergaben, soweit sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erfolgen und die Einwilligung vorher ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erworben wird, die jeweils gültigen Vergütungssätze unter Abzug eines Gesamtvertragsnachlasses von 20 % einzuräumen.
- (2) Die Vergütungssätze sind Nettobeträge, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z.Zt. 7 %) hinzuzurechnen ist.
- (3) Die GEMA erklärt sich weiterhin bereit, den im Geltungsbereich dieses Gesamtvertrages befindliche Organisationen und Gesellschaften einen tariflichen Nachlass für politische Versammlungen und Kundgebungen sowie Arbeitskampfmaßnahmen laut der jeweils gültigen Tarifbestimmungen, derzeit gemäß Vergütungssätzen U-V IV. 2. d) und M-V IV. 2. d), einzuräumen.
- (4) Der jeweiligen Gliederung wird der Gesamtvertragsnachlass nach Meldung durch die ver.di-Bundesverwaltung ab dem Zeitpunkt der nächsten Fälligkeit des Einzelvertrages zwischen der ver.di-Gliederung und GEMA eingeräumt, erstmals aber ab dem Ersten des der Gesamtvertragsunterzeichnung folgenden Monats.
- (5) Gliederungen der Gewerkschaft, die die Höhe der gesamtvertraglich vereinbarten Tarife bestreiten, so dass Verfahren bei der Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt oder bei den ordentlichen Gerichten eingeleitet werden, haben keinen Anspruch auf die Einräumung des Gesamtvertragsnachlasses

5. Programme / Musikfolgen

Veranstalter von Live-Musik sind gesetzlich verpflichtet, nach der Veranstaltung eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung dargebotenen Werke (Musikfolge) zu übersenden. Kommt der Veranstalter dieser Pflicht nicht innerhalb von 6 Wochen nach der Veranstaltung nach, werden zusätzlich 10 % der tariflichen Vergütung unter Berücksichtigung tariflicher Zu- und Abschläge in Rechnung gestellt. Etwaige Gesamtvertragsnachlässe werden dabei von der Berechnungsbasis ausgenommen und nicht berücksichtigt. Der Anspruch der GEMA auf Einreichung der Musikfolge bleibt hiervon unberührt.

6. Meldepflicht / Unerlaubte Musikdarbietungen

- (1) Dieser Gesamtvertrag entbindet den Veranstalter von öffentlichen Wiedergaben urheberrechtlich geschützter Werke nicht von der gesetzlichen Verpflichtung, vor der Veranstaltung die Einwilligung der Verwertungsgesellschaft einzuholen.
- (2) Die Anmeldung und die GEMA-Lizenzierung von öffentlichen Musikwiedergaben erfolgt zentral über die ver.di-Bundesverwaltung. Abweichend zur gesetzlichen Meldepflicht gemäß Ziff. 3. (1), Ziff. 6. (1) und (2) wird ein 2-monatiger Melderhythmus vereinbart. Die Meldungen sind 6x im Jahr für einen Zeitraum von jeweils zwei Monaten bis Ende des Folgemonats an die GEMA zu übermitteln.
- (3) Erfolgen Musikdarbietungen ohne die erforderliche Einwilligung durch Meldung gem. Ziff. 6. (1) und (2), werden bei der Berechnung keine Gesamtvertragsnachlässe eingeräumt. Die Lizenzierung von gem. Ziff. 6. (3) nicht in der Meldung enthaltenen Veranstaltungen wird der jeweiligen Gliederung direkt in Rechnung gestellt.
- (4) Das Recht der GEMA zur Berechnung von Schadensersatz (doppelte Normalvergütung) bleibt unberührt.

7. Weitere Verwertungsgesellschaften

Sofern die GEMA für weitere Verwertungsgesellschaften, von denen sie ein Inkassomandat erhält oder erhalten hat, Vergütungen geltend macht, werden deren jeweils veröffentlichte Tarife der Berechnung zugrunde gelegt.

8. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (2) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (3) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden.
- (4) Der hier vorliegende Gesamtvertrag (1510090200) geht den entsprechenden Regelungen des mit dem DGB abgeschlossenen Gesamtvertrages(1510090100) vor.

München, *02.07.19*

Berlin, *17.06.2019*

GEMA
GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS-
UND MECHANISCHE Vervielfältigungsrechte

DER VORSTAND

Georg Oeller
Georg Oeller
(Vorstand)

Frank Bsirske
Frank Bsirske
(Bundesvorsitzender)

Andrea Kocsis
Andrea Kocsis
(stellvertr. Vorsitzende)